

vielen immer noch hervorrufen. Manche befürchten, es könnte wieder zu einem Katechismus kommen, der nach dem bekannten Frage-Antwort-Muster aufgebaut ist. Bischof Vilnet versuchte die Gemüter mit dem Hinweis zu beruhigen, Ratzinger denke an einen Katechismus nach tridentinischem Muster für Erwachsene, in dem das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Sakramente, die Zehn Gebote und das Vaterunser die zentralen Bestandteile darstellten.

Sieht man einmal von Einwänden gegen die Nützlichkeit und den Sinn eines solchen Katechismus ab, erklärt sich die Aufregung, die in dieser Frage der Katechese in Frankreich entstanden ist, vor allem aus der Direktheit, mit der Rom in die Entscheidungen einer Ortskirche eingreift. Der letzte Satz des Pressecommuniqués von Bischof Vilnet lautet zwar, die eigene Autorität des Bischofs in Angelegenheiten der Katechese, wie sie das Kirchenrecht feststelle, sei unveräußerlich. Aber genau daran sind eben Zweifel aufgekommen. nt

Eingriff

Daß Rom in Entscheidungsabläufe der Orden eingreift, ist nicht neu. Erinnert sei nur an die Vorgänge, die der Wahl eines neuen Ordensgenerals der Jesuiten als Nachfolger *Pedro Arrupes* vorausgingen (vgl. HK, Dezember 1981, 600 f.). Dennoch bleibt das direkte Eingreifen vatikanischer Stellen immer ungewöhnlich, gehört doch zum Status der Ordensgemeinschaft immer auch ein beträchtliches Maß an Autonomie. Die Freiheit und der charismatisch-prophetische Charakter der Orden macht zu einem guten Teil den Reichtum an Lebensformen in der katholischen Kirche aus.

Das jüngste Beispiel eines Konflikts zwischen dem Recht der Ordensgemeinschaften, eigene Angelegenheiten im wesentlichen selbst zu regeln, und der Neigung Roms, darauf Einfluß nehmen zu wollen, liefern die Unbe-

schuhten Karmelitinnen. In einem Brief vom 15. Oktober 1984 teilte Kardinalstaatssekretär *Agostino Casaroli* dem Ordensgeneral der Unbeschuhten Karmeliten, *Felipe Sáinz de Baranda*, mit, daß die Kongregation für die Ordensleute vom Papst den Auftrag erhalten habe, die zukünftigen und definitiven Konstitutionen der Unbeschuhten Karmelitinnen zu verfassen. Der Heilige Stuhl wolle sich nicht der Erfüllung einer Aufgabe entziehen, die ihm eigen sei. Hatte schon die Tatsache Erstaunen ausgelöst, daß der Heilige Stuhl mit der Abfassung des neuen Statuts etwas an sich zieht, was eigentlich Sache des betroffenen Ordens ist, so hat noch mehr erstaunt, daß in dieser Angelegenheit das Staatssekretariat und nicht die Kongregation für die Ordensleute als Absender des Schreibens an den Ordensgeneral auftritt.

Sáinz de Baranda wandte sich in einem Brief vom 24. Oktober 84 (NC News Service, 4. März 85) an den Papst und beklagte sich darin über den „sehr harten Ton und den polemischen Inhalt“ des Briefes aus dem Staatssekretariat. Das Dokument hinterlasse beim Leser den Eindruck von Strenge, die die Ursache darstellen könnte für polemische Antworten und Reaktionen wegen seiner fragwürdigen Feststellungen über die Geschichte und das teresianische Denken.

Meinungsverschiedenheiten über die Gesetzgebung der Unbeschuhten Karmelitinnen bestehen bereits seit längerem. Sie kamen auf im Zusammenhang mit der Anpassung des Statuts an die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils. 1977 hatte der damalige Ordensgeneral mit Zustimmung Roms eine *Regelung ad experimentum* für fünf Jahre erlassen, bestehend aus der Regel des hl. Albert von Jerusalem, den Konstitutionen von 1567 der hl. Teresa von Ávila, der Reformatorin des Ordens, sowie sogenannten „Erklärungen“ mit Anpassungen, die vom Konzil verlangt worden waren. Eine Minderheit von Klöstern reagierte schon damals ablehnend. Nach Ablauf der fünf Jahre holte man die Meinung der Klöster ein. Das Ergebnis fiel mehrheitlich positiv für die bisherigen „Erklärungen“ aus. Rund 120

der 800 Klöster, größtenteils in Spanien ansässig, reagierten allerdings negativ und forderten den Erhalt der Konstitutionen von 1581, die jedoch von der Mehrheit in bezug auf den Willen der Ordensgründerin als weniger authentisch und heutigen Erfordernissen unangemessen angesehen werden. Die Minderheit erarbeitete einen Alternativtext und setzte sich an der Ordensleitung vorbei mit Unterstützung des Opus Dei in Rom für eine Rückkehr zu den Konstitutionen von 1581 ein.

Schon die Tatsache, daß der Papst die Konstitutionen von 1581 als einen Teil der späteren von Rom zu erarbeitenden Regelung festlegt, deutet an, daß es sich beim vatikanischen Vorgehen nicht um einen wirklichen Vermittlungsversuch handelt. Verwunderung hat auch der Satz in dem Casaroli-Brief ausgelöst, daß man den hoffentlich wenigen Ordensfrauen, die sich nach einer gewissen Wartezeit nicht mit einem solchen „karmelitisch-teresianischen Vorhaben“ (gemeint ist das zu erwartende neue Statut) abfinden könnten, „eventuell andere Formen des geweihten Lebens vorschlagen könne“. Das alles deutet darauf hin, daß Rom auch im Falle erheblicher Widerstände seinen Willen durchsetzen wird.

Es läßt sich gut die Meinung vertreten, daß solche Angelegenheiten nicht einfach nach Mehrheitsentscheid zu lösen sind, wie Casaroli dies in seinem Brief andeutet. Doch fragt sich, ob offensichtliche Meinungsunterschiede innerhalb eines Ordens einfach durch Weisung des Apostolischen Stuhls bereinigt werden können. Trotz der bedrohten Einheit müßte es doch wohl der Orden selbst sein, der diesen Streit in den eigenen Reihen auszutragen hätte. Niemand bestreitet der Ordenskongregation bzw. dem Papst eine Letztzuständigkeit. Aber die Verordnung eines bestimmten Statuts kann den *ordensinternen Klärungsprozeß* nicht ersetzen. Sollte dieses neuerliche direkte Eingreifen in die unmittelbaren Aufgaben einer Ordensleitung Schule machen, würden die Orden im Zweifelsfall jeweils zur Verfügungsmasse der zentralen Kirchenleitung. nt